

Bäume und Sträucher

- Grundlage

Art. 687 und 688 ZGB (Nachbarrecht, Pflanzen); Art. 79 EGzZGB (Eigentumsbeschränkungen und Bau und Pflanzenvorschriften des Zivilrechts)

- Abstände

Für Bäume und Sträucher gelten unter Nachbarparzellen (nicht aber im Wald) die Abstände von

- 5 m für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie für Nussbäume;
- 3 m für hochstämmige Obstbäume;
- 1 m für Zwergobstbäume, Zierbäume und Spaliere, sofern sie stets auf eine Höhe von 3 m zurückgeschnitten werden;
- 50 cm für Ziersträucher bis zu einer Höhe von 2 m sowie für Beerensträucher und Reben.

Diese Abstände gelten auch für wild wachsende Bäume und Sträucher.

- Verjährung

Der Anspruch auf Beseitigung zu naher Pflanzungen verjährt nach fünf Jahren. Das Einhalten der Maximalhöhe kann jederzeit verlangt werden.

- Kapprecht

Ein Grundeigentümer ist bei einer erheblichen Schädigung (z.B. übermässiger Schattenwurf, Behinderung in der Bewirtschaftung), befugt, die von seinem Nachbargrundstück in sein Raumgebiet eindringenden Wurzeln und Äste zu beseitigen, wenn der Pflanzenbesitzer auf Beschwerde hin nicht innert angemessener Frist selbst handelt. Dieses Recht verjährt nicht.

Der geschädigte Nachbar muss sich beim Pflanzenbesitzer beschweren und klar zum Ausdruck bringen, dass er das Eindringen der Äste und Wurzeln nicht mehr

zu dulden gewillt ist. Er ist erst nach Ablauf einer angemessenen Frist zum Ausüben der Selbsthilfe befugt.

Über die Form der Beschwerde sagt das Gesetz nichts. Demnach gilt auch eine klare mündliche Willensäußerung.

Beim Ansetzen der Frist gelten die Bestimmungen von Treu und Glauben; die Zeit muss zum Ausführen der Arbeit ausreichen, unter Umständen ist die Vegetationsperiode zu berücksichtigen.

Das Kappen kann vorgenommen werden ohne Rücksicht darauf, ob die Pflanzen dadurch Schaden leiden. Doch darf es immer nur bis genau zur Grenze des Grundstückes erfolgen.

Wenn ein Nachbar durch die übergreifenden Pflanzen nicht geschädigt wird, steht ihm das Kapprecht nicht zu, sondern nur die Eigentumsfreiheitsklage gemäss Art. 641 Abs. 2 ZGB (siehe am Schluss).

- Anries

Verzichtet der Nachbar auf das Kappen, so hat er das Recht auf das Anries (d.h. an den Früchten von den herüberhängenden Ästen).

- Streitigkeiten

Über Streitigkeiten in Sachen Abständen und Kapprecht von und bei Bäumen und Sträuchern entscheidet der Zivilrichter (Gerichtspräsident; also nicht öffentlich-rechtliche Baubehörden).

- Eigentumsfreiheitsklage

Im Falle, wo nicht nur Äste oder Wurzeln, sondern auch der Stamm eines (krumm gewachsenen) Baumes über die Grenze ragt, kann nicht das Kapprecht geltend gemacht werden, sondern nur die Zivilklage nach Art. 641 Abs. 2 ZGB (Negatorienklage).